

Satzung der StBK Hessen

Die Ordentliche Kammerversammlung der StBK Hessen hat zuletzt am 28. Juni 2022 die am 28. Mai 1975 in Kraft getretene Satzung geändert und mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Steuerberater¹ und Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer.

(2) Die Berufskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung „Steuerberaterkammer Hessen“ („StBK Hessen“). Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der StBK Hessen sind

- a) die Steuerberater und die Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main ihre berufliche Niederlassung haben oder, ohne bisher eine berufliche Niederlassung im Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes begründet zu haben, im Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main bestellt worden sind. Solange eine berufliche Niederlassung nicht besteht, verbleibt es bei der Mitgliedschaft, wenn diese bisher bei der StBK Hessen bestand. Entsprechendes gilt bei Verlegung der beruflichen Niederlassung ins Ausland;
- b) die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main hat, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;
- c) die anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main haben. Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind Mitglieder der StBK Hessen, sofern sie durch diese anerkannt wurden.

§ 3 Aufgaben

(1) Die StBK Hessen hat die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen. Die StBK Hessen und ihre Organe werden im Rahmen der ihnen nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig.

(2) Der StBK Hessen obliegt insbesondere

- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
- b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
- c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
- d) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
- e) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
- f) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
- g) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

- h) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
- i) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
- j) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
- k) das Berufsregister des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main zu führen;
- l) die Wahrnehmung der Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes;
- m) die Bildung von Fachausschüssen nach der Fachberaterordnung;
- n) die Erfüllung der den Steuerberaterkammern im Zusammenhang mit der Vollmachtsdatenbank zugewiesenen Pflichten.

(3) Die StBK Hessen unterstützt die Bundessteuerberaterkammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4 Organe der StBK Hessen

Organe der StBK Hessen sind

- die Kammerversammlung,
- der Vorstand,
- das Präsidium.

§ 5 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der StBK Hessen (§ 2).

(2) Die Kammerversammlung ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen;
- b) die Beschlussfassung über die Abstimmungs- und Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und deren Änderungen;
- c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) die jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern;
- e) die Wahl des Finanz- und Haushaltsausschusses, der aus fünf Mitgliedern besteht und dessen Amtszeit der des jeweiligen Vorstandes entspricht;
- f) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- h) die Entlastung des Vorstandes;
- i) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- j) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
- k) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die im Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätigen Personen;
- l) die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG;
- m) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
- n) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie deren Hinterbliebene;
- o) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter (§ 86a Absatz 2 StBerG);
- p) die Wahl des Wahlausschusses;
- q) die Berufung von Ombudsleuten.

(3) Die Kammerversammlung kann sich in weiteren Angelegenheiten für zuständig erklären.

§ 6 Einberufung und Durchführung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung kann als Ordentliche oder als Außerordentliche Kammerversammlung durchgeführt werden.

(2) Die Ordentliche Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres stattfinden.

(3) Eine Außerordentliche Kammerversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder (maßgeblich ist der Mitgliederbestand zum 31.12. des Vorjahres) die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich oder elektronisch über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach beantragt. Sie hat innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrages stattzufinden.

(4) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Im Kammerrundschreiben ist darauf hinzuweisen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. In dringenden Fällen - ausgenommen Wahlen und Satzungsänderungen - kann diese Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In dringenden Fällen im Sinne des Satzes 5 erfolgt die Einberufung in schriftlicher Form oder über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach.

(5) Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung für die Kammerversammlung aufzunehmen. Diese Anträge müssen mit Begründung bei regulärer Ladungsfrist mindestens zwei Wochen, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens eine Woche und Anträge zur Änderung der Satzung der StBK Hessen spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach bei der StBK Hessen eingehen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist mindestens vier Tage vor dem Termin im Internet unter www.stbk-hessen.de für die Mitglieder zu veröffentlichen.

(6) Die Kammerversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(7) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Zur Unterstützung der Protokollführung darf im Auftrag des Vorstands eine Bild- und/oder Tonaufzeichnung der Versammlung erfolgen. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

(8) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Auf Beschluss des Vorstands kann die Kammerversammlung in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse im Wege der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. Die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zur Durchführung der Kammerversammlung und der Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 7 Wahlen

(1) Mitglieder, die als Präsident oder Vorstand kandidieren wollen, haben spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch die Kammerversammlung ihre Bewerbung schriftlich oder über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach der StBK Hessen zukommen zu lassen.

Die Bewerber zur Wahl werden im Internet unter www.stbk-hessen.de spätestens eine Woche vor der Wahl unter Angabe des Namens, der Berufsbezeichnung und des Ortes der beruflichen Niederlassung für die Mitglieder veröffentlicht.

(2) In Fällen des § 6 Absatz 9 ist jedes Mitglied berechtigt, spätestens bis drei Wochen vor der Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter, der Delegierten der Satzungsversammlung und deren Stellvertreter, der Mitglieder des Finanz- und Haushaltsausschusses und der Ombudsleute Kandidaten vorzuschlagen und diese Wahlvorschläge unter Angabe des Namens, der Berufsbezeichnung und der beruflichen Niederlassung des zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieds der StBK Hessen schriftlich oder über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zukommen zu lassen. Der Vorschlag wird berücksichtigt, wenn der betreffende Kandidat wählbar im Sinne dieser Satzung ist.

(3) Wahlvorschläge und Bewerbungen müssen den Absender erkennen lassen und von diesem unterschrieben sein, sofern diese nicht über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zugehen.

(4) Das Nähere regelt die Abstimmungs- und Wahlordnung der StBK Hessen.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und deren Veröffentlichung

(1) Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften kann jeweils nur von einem Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen ist erforderlich für

- a) Änderungen der Satzung;
- b) Änderungen der Abstimmungs- und Wahlordnung;
- c) Änderungen der Beitragsordnung;
- d) Änderungen der Gebührenordnung;
- e) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- f) die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG;
- g) die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG.

(4) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Satzung, die Abstimmungs- und Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, deren Änderungen und alle satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Kammerversammlung sowie die öffentliche Zahlungsaufforderung zur Erhebung des Kammerbeitrags sind den Mitgliedern im Internet unter www.stbk-hessen.de bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 10 bis 12 weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird auf Beschluss des Vorstands vor Einberufung der nächsten Kammerversammlung festgelegt. Der Vorstand kann auch während der Dauer einer Amtsperiode (§ 9 Absatz 7 Satz 1) für deren Restlaufzeit die Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf insgesamt bis zu 12 neben dem Präsidenten beschließen. Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend. Ein Beschluss des Vorstands zur Verringerung der

Anzahl der Vorstandsmitglieder ist nur mit Wirkung zum Ende der laufenden Amtsperiode möglich.

(2) Jeweils ein Vorstandsmitglied muss, ein weiteres soll, seine berufliche Niederlassung in den folgenden Bezirken unterhalten; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als Ort der beruflichen Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Bezirk Hessen-Nord:

(Stadt Kassel und die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis)

Bezirk Hessen-Mitte:

(Die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Main-Kinzig-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis)

Bezirk Frankfurt am Main:

(Stadt Frankfurt am Main und die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis)

Bezirk Hessen-Süd:

(Die Städte Darmstadt, Offenbach am Main, Wiesbaden und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis)

(3) Die weiteren Mitglieder sind unabhängig von dem Ort ihrer beruflichen Niederlassung zu wählen. Für den Fall, dass aus einem der in Absatz 2 genannten Bezirke eine Kandidatur nicht vorliegt, wird das Mitglied ebenfalls unabhängig vom Ort der beruflichen Niederlassung gewählt.

(4) Die Kammerversammlung wählt nacheinander in getrennten Wahlgängen

- den Präsidenten,
- die Vorstandsmitglieder.

(5) Als Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der StBK Hessen ist.

(6) Als Mitglied des Vorstandes können Personen nicht gewählt werden,

- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
- b) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet ist (§ 118 Absatz 1 StBerG);
- c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;
- d) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestraft worden sind;
- e) gegen die die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung angeordnet ist;
- f) gegen die ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist;
- g) gegen die in den letzten zehn Jahren ein Berufsverbot (§ 90 Absatz 1 Nummer 4 StBerG) verhängt wurde;
- h) die in den letzten 15 Jahren aus dem Beruf ausgeschlossen wurden (§ 90 Absatz 1 Nummer 5 StBerG);
- i) bei denen in den letzten fünf Jahren nach § 92 StBerG von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.

(7) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Tritt einer der Tatbestände des Absatz 6 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a), d), g), h) und i) aus dem Amt aus. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied der StBK Hessen ist. In den Fällen der Buchstaben b), c), e) und f) ruht das Amt während des Verfahrens. Der Vorstand stellt das Ausscheiden aus dem Amt bzw. das Ruhen des Amtes fest.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer unter Beachtung von Absatz 2 und 3 in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Besteht der Vorstand aus nicht mindestens mehr als der Hälfte der zum jeweiligen Zeitpunkt durch den Vorstand beschlossenen und durch die Kammerversammlung gewählten Anzahl an Vorstandsmitgliedern, so ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

(10) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand die Ämter zu verwalten.

(11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die StBK Hessen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) die Erfüllung der beruflichen Pflichten der Mitglieder zu überwachen, das Rügerecht auszuüben und über die Stellung von Anträgen zu entscheiden, gegen ein Mitglied das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten;
- b) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
- c) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
- d) Aufstellung der Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer im berufsgerichtlichen Verfahren und deren Vorlage bei der Landesjustizverwaltung;
- e) den Haushaltsplan nach Anhörung des Finanz- und Haushaltsausschusses aufzustellen;
- f) gegenüber der Kammerversammlung Rechnung zu legen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, über im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung, der Abstimmungs- und Wahlordnung, der Beitragsordnung und der Gebührenordnung zu beschließen.

(3) Der Vorstand kann Abteilungen gemäß § 77a StBerG bilden und bestimmte Aufgaben dem Präsidium, Abteilungen gemäß § 77a StBerG, Vorstandsmitgliedern, Ausschüssen oder der Geschäftsführung übertragen. Hiervon ausgenommen ist die Stellung von Anträgen auf Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren gegen Mitglieder.

§ 11 Vorstandssitzungen

(1) Die Sitzungen werden von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzung kann ganz oder teilweise mittels synchroner technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abteilungen gemäß § 77a StBerG können nur gebildet werden, wenn hierüber ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen aller gewählten Vorstandsmitglieder gefasst wird.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, ggf. elektronisch, zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 12 Präsident

(1) Der Präsident vertritt die StBK Hessen gerichtlich und außergerichtlich. Er führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung handeln für ihn seine Stellvertreter gemäß § 13 Absatz 1. Im Falle der Verhinderung der Stellvertreter handelt für ihn ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Für den Fall der dauerhaften Verhinderung gilt Absatz 2 entsprechend. Eine dauerhafte Verhinderung ist anzunehmen, wenn diese bereits seit 3 Monaten ununterbrochen andauert.

(2) Scheidet der Präsident aus, so ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Bis zur ordnungsgemäßen Nachwahl übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Präsidenten einschließlich aller Rechte und Pflichten.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis für den Präsidenten. Anschließend wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vizepräsidenten den Schatzmeister.

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte der StBK Hessen und erledigt die Aufgaben des Vorstandes, soweit deren Erfüllung nicht dem Vorstand durch die Satzung vorbehalten ist.

(3) Soweit dem Präsidium Aufgaben des Vorstandes übertragen sind oder werden, handelt es als Vorstand im Sinne der Satzung.

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Präsidialsitzungen

(1) Die Sitzungen des Präsidiums (Präsidialsitzungen) werden von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung soll unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Die Sitzung kann ganz oder teilweise mittels synchroner technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden

Präsidialmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(3) Beschlüsse des Präsidiums können auch im Wege der Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn alle Präsidialmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Über jede Präsidialsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. § 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschlüsse des Präsidiums sind den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 15 Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung, der Vorstand und das Präsidium können Ausschüsse einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer regeln.

(2) Als Mitglied eines Ausschusses können die in § 9 Absatz 6a) - i) benannten Personen nicht gewählt werden.

(3) Tritt einer der Tatbestände des § 9 Absatz 6 während der Amtsdauer ein, scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a), d), g), h) und i) aus dem Amt aus. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied nicht mehr Mitglied der StBK Hessen ist. In den Fällen der Buchstaben b), c), e) und f) ruht das Amt während des Verfahrens. Der Vorstand stellt das Ausscheiden aus dem Amt bzw. das Ruhen des Amtes fest.

§ 16 Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschuss

(1) Die StBK Hessen errichtet als nach § 71 Absatz 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle den Berufsbildungsausschuss und Prüfungsausschüsse nach Maßgabe des BBiG.

(2) Auf den Berufsbildungsausschuss und den Prüfungsausschuss sind die für die Ausschüsse der StBK Hessen geltenden Vorschriften der Satzung anzuwenden, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Der Berufsbildungsausschuss ist über die zur Durchführung der Berufsbildung im Haushaltsplan der StBK Hessen beschlossenen Haushaltsansätze zu unterrichten.

§ 17 Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter

(1) Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene 1.500 Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, für die einzelne Berufskammer jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86a Absatz 2 Satz 3 - 5 Steuerberatungsgesetz, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter das Amt des weiteren Delegierten wahr, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; verringert sich die Zahl, scheidet der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

(2) Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer persönliches Mitglied der StBK Hessen ist. Soweit es sich um Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte handelt, können die in § 9 Absatz 6a) - i) benannten Personen nicht gewählt werden.

(3) Soweit es sich nicht um Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte handelt, können Personen nicht gewählt werden, soweit bei ihnen ein Ausschlussgrund gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 50 Absatz 1 Satz 2 StBerG vorliegt.

(4) Zu Delegierten sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Wahlperiode fällt mit der Wahlperiode des Vorstands zusammen. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl.

(6) Das Amt endet vorzeitig, wenn der Delegierte aus der StBK Hessen ausscheidet oder das Amt niederlegt. Tritt einer der Tatbestände des Absatz 2 Satz 2 während der Amtszeit ein, scheidet das Mitglied in den Fällen des Buchstaben a), d), g), h) und i) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b), c), e) und f) ruht das Amt während des Verfahrens. Der Vorstand stellt das Ausscheiden aus dem Amt bzw. das Ruhen des Amtes fest.

(7) Scheidet ein Delegierter aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

(8) Entsprechend der Anzahl der Delegierten sind in einem getrennten Wahlgang Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl der Stellvertreter gilt Absatz 1 - 6 entsprechend. Die Stellvertreter sind nicht bestimmten Delegierten zugeordnet. Ist ein Delegierter verhindert, wird er von dem Stellvertreter vertreten, der die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein Stellvertreter verhindert, wird er von dem Stellvertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl vertreten.

§ 18 Ombudsleute

(1) Die Kammerversammlung kann bis zu drei Ombudsleute berufen.

(2) Die Ombudsleute können von Kammermitgliedern, die sich in einer wirtschaftlichen oder sonstigen beruflichen Notlage befinden, angerufen werden. Die Ombudsleute werden hingegen nicht auf eigene Veranlassung und nicht auf Aufforderung Dritter hin tätig. Sie haben die Aufgabe, die Rat suchenden Kammermitglieder bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Sie werden hierbei jedoch für jene nicht gegenüber Dritten tätig, sondern unterstützen Rat suchende Berufsangehörige ausschließlich im Innenverhältnis. Die Ombudsleute haben sich jeder Einflussnahme auf Berufsaufsichts- und Widerrufsverfahren oder sonstige bei der Kammer anhängige Verfahren zu enthalten, die ein Rat suchendes Kammermitglied betreffen.

(3) Die Ombudsleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber den Organen der StBK Hessen.

(4) Die Ombudsleute sind an Weisungen der Organe der StBK Hessen nicht gebunden.

(5) Die Ombudsleute dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(6) Im Übrigen gelten § 17 Absatz 2 - 7 und § 20 entsprechend.

§ 19 Pflicht zur ehrenamtlichen Mitarbeit

Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der StBK Hessen verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit in dem Vorstand, dem Präsidium und den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der hierzu jeweils geltenden Richtlinie der Kammer.

(2) Werden Kammermitglieder für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 21 Berufsständische Tätigkeit

(1) Als Beisitzer beim Berufsgericht und als Mitglied von Prüfungsausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen oder berufen werden, bei dem einer der in § 9 Absatz 6a) - i) genannten Tatbestände vorliegt.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht Beisitzer beim Berufsgericht sein.

§ 22 Geschäftsführung

(1) Die hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt die Organe der Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und besorgt die laufenden Geschäfte der StBK Hessen nach den Weisungen des Präsidenten. Die Geschäftsführung wird vom Präsidenten mit Zustimmung des Vorstandes eingestellt und entlassen. Sie ist für die laufenden Geschäfte der Verwaltung vertretungsberechtigt und dem Vorstand für die Geschäftsführung verantwortlich. Näheres regelt ein vom Vorstand festgelegter Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Geschäftsführung kann an sämtlichen Sitzungen der Organe, Abteilungen gemäß § 77a StBerG und Ausschüssen teilnehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.

§ 23 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, andere nach § 20 Absatz 2 für die StBK Hessen tätige Mitglieder sowie die Angestellten der StBK Hessen sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Weitere, für die Kammer tätige Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr der StBK Hessen ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr wird spätestens einen Monat vor seinem Beginn ein Haushaltsplan beschlossen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Kammerversammlung bekanntzugeben.

(4) Die Jahresrechnung ist der Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25 Beiträge

Die StBK Hessen erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 26 Gebührenordnung

Die StBK Hessen erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten oder für Amtshandlungen nach dem Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 79 Absatz 2 StBerG).

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft (06.10.2022).

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die geänderte Satzung der StBK Hessen mit Schreiben vom 25.07.2022 genehmigt.

Die Satzung der StBK Hessen wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt a.M., 19. September 2022

*gez. Hartmut Ruppricht
Präsident*